

Grundsätze der Sterbegeldumlage des Hamburgischen Anwaltvereins e.V.
Stand: Januar 2010

Die Mitgliederversammlung des HAV vom 01.04.1950 hat die Erhebung einer Sterbegeldumlage beschlossen, die sich mittlerweile seit 60 Jahren bewährt hat. Ihr gehören heute rund 1.100 HAV-Mitglieder an. Nach dem Willen der damaligen Mitgliederversammlung sollte die Einrichtung dazu dienen, der ersten Not nach dem Tode eines seiner Mitglieder zu steuern%. . diesem Zweck dient die Umlage auch heute noch, wenn auch beschränkt auf diejenigen HAV-Mitglieder, die sich freiwillig an der Sterbegeldumlage beteiligen; nur die Angehörigen dieser Mitglieder erhalten beim Tod des Mitgliedes eine Sterbegeldauszahlung. Den Hinterbliebenen werden schnell und unbürokratisch zunächst ca. 2.000,00 " ausgezahlt; die endgültige Höhe der Auszahlung bemisst sich nach der Zahl der im Sterbejahr freiwillig an der Umlage beteiligten Mitglieder.

I. Beteiligungsgrundsätze

1. An der Sterbegeldumlage können sich alle HAV-Mitglieder (ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder) beteiligen, die im Zeitpunkt ihrer Beitrittserklärung nicht älter als 45 Jahre sind; der Beitritt ist in Schriftform zu erklären. Der Vorstand kann auch älteren HAV-Mitgliedern in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag die Beteiligung ermöglichen.
2. Die Beteiligung endet
 - a.) bei ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung des Mitglieds gegenüber dem HAV,
 - b.) durch Ausschluss wegen mindestens einjährigem Umlagenrückstandes nach zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses; der Ausschluss wird vom Vorstand bzw. einem dafür vom Vorstand gebildeten Ausschuss beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im HAV bleibt die Beteiligung an der Sterbegeldumlage aufrecht erhalten, sofern der/die Beteiligte nicht schriftlich erklärt, nicht weiter beteiligt sein zu wollen; mit der Bestätigung des Austritts aus dem HAV ist der/die Beteiligte hierauf hinzuweisen.
4. Die Sterbegeldumlage wird von der Geschäftsstelle des HAV erhoben, berechnet und ausgezahlt.

II. Erhebungsgrundsätze

1. Grundsätzlich wird eine Umlage für alle dem HAV bekannt gewordenen Todesfälle von den Beteiligten erhoben. Die Art, wie die Geschäftsstelle vom Todesfall Kenntnis erhält, ist weder form- noch fristgebunden. Eine Umlage wird auch für solche Beteiligte erhoben, die alsbald nach ihrem Beitritt verstorben sind, ohne jemals selbst eine Umlage gezahlt zu haben.
2. Eine Umlage wird nicht erhoben, wenn
 - a.) die Berechtigten auf eine Auszahlung verzichten,
 - b.) die Berechtigten beabsichtigen, den ihnen aus der Umlage zufließenden Betrag an Dritte weiterzuleiten,
 - c.) der Staat Erbe ist und die Beerdigungskosten anderweitig gedeckt sind.
3. Je Sterbefall beträgt die Umlage für jeden Beteiligten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 3,00 " ; von Beteiligten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden pro Sterbefall 4,00 " erhoben.
4. Die Umlage wird jährlich für die Sterbefälle des Vorjahres erhoben, die dabei namentlich angegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Umlagebeträge werden zweimal

angemahnt; danach wird in aussichtsreichen Fällen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Ziffer I. 2. b) bleibt unberührt.

III. Auszahlungsgrundsätze

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Auszahlung (Beschluss der Mitgliederversammlung des HAV vom 22.11.1952).
2. Der/Die Empfangsberechtigte wird unter Ausschluss des Rechtsweges von der Geschäftsführung des HAV bestimmt. In der Regel wird die Umlage an die Erbin/den Erben der/s Beteiligten ausgezahlt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand oder ein von ihm einzusetzender Ausschuss.
3. Ohne dass ein Erbschein vorgelegt werden muss, wird die Umlage nur an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner der/s Beteiligten ausgezahlt, es sei denn, dass an der Erbberechtigung dieser Person begründete Zweifel bestehen (z. B. Fehlen ihres Namens in der Traueranzeige).
4. Die Auszahlung an Kinder und sonstige Erben setzt die Vorlage des Erbscheins voraus.
5. Zunächst werden . aus Mitteln des HAV . als Vorschuss bis zu 2.000,00 " ausgezahlt, sobald der Todesfall dem HAV bekannt wird und die Voraussetzungen (II.2. sowie III. 2. . 4.) geklärt sind. Die endgültige Höhe des Sterbegeldes wird in dem dem Todeszeitpunkt folgenden Kalenderjahr ermittelt, sobald die jährlich Umlage erhoben ist. Das von den Beteiligten durch die Umlage aufgebrauchte Sterbegeld wird grundsätzlich ohne Abzug, insbesondere ohne Abzug von Verwaltungskosten, ausgezahlt; der HAV ist jedoch berechtigt, bei der Auszahlung den Betrag einzubehalten, mit dem sich die/der verstorbene Beteiligte ihrer-/seinerseits bei Umlagen für andere Verstorbene im Rückstand befand.

IV. Sonstiges

1. Die Sterbegeldumlage-Beiträge sind nach einer an den HAV gerichteten Mitteilung der OFD Hamburg vom 12.05.1975 (-S 2221-25/75-St21) als Sonderausgabe abzugsfähig im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
2. Der HAV macht von der Sterbegeldauszahlung dem zuständigen Finanzamt für Erbschaftssteuern Mitteilung, ohne hierdurch eine Rechtspflicht zur Anzeige anzuerkennen.
3. Alle Zahlungen sollen bargeldlos abgewickelt werden.

Hamburg, Januar 2010